

Patrick Huber, Fraktion CVP-glp

An: 	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☒ z. K.	Kop: 
Bem. / Frist:	26. April 2017	Vis: 
FF:	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z. K.	Kop:
Bem. / Frist:		Vis:
Reg. Nr.:		

MOTION betreffend Konkretisierung der Ausstandspflichten für Mitglieder des Einwohnerrates

14-18. 724.01

Welches Einwohnerratsmitglied wann in den Ausstand treten muss, liegt aktuell meist in der Eigenverantwortung des einzelnen Mitglieds oder in der Verantwortung des Rats- bzw. Kommissionspräsidiums. Der aktuelle § 5 der Geschäftsordnung ist in dieser Sache ein zahnloser Papiertiger, spricht er doch nur von einem «unmittelbaren persönlichen Interesse», bei welchem ein Mitglied in den Ausstand treten soll. Sanktionen bei Nichtbefolgen des Paragraphen sind mit Ausnahme von § 22 «Disziplin» nicht vorgesehen. Was während Jahren mehr oder weniger funktionierte, weil alle Mitglieder des Einwohnerrates lieber einmal mehr als wirklich nötig in den Ausstand traten, scheint in der jüngsten Vergangenheit immer weniger zu funktionieren. Dazu seien drei Beispiele aufgeführt, die sich alle in den letzten Monaten ereigneten:

- Eine Person, die als Erstunterzeichnete einer Petition fungiert, wirkt bei der Diskussion und der Beschlussfassung in der Kommission und im Einwohnerrat mit.
- Ein Ratsmitglied, dessen Einkommen zu einem wesentlichen Teil aus einem Leistungsauftrag generiert wird, wirkt bei der Diskussion und Beschlussfassung des entsprechenden Leistungsauftrages mit.
- Eine Person, deren Einkommen in direktem Zusammenhang steht mit einer kommunalen Gebühr, wirkt bei der Diskussion und Abstimmung über die Abschaffung der Gebühr mit.

Nach Meinung des Motionärs wurden bei den genannten Beispielen die Ausstandsvorschriften missachtet, da ein unmittelbares persönliches Interesse oder zumindest ein Interessenkonflikt aufgrund von Befangenheit vorliegt. Dies schien jedoch nicht die Meinung der betreffenden Personen und der entsprechenden Präsidien zu sein. Gerade in dörflichen Verhältnissen ist sorgfältig auf Interessenkonflikte zu achten. In einem solchen Kontext sind vielfältige Verflechtungen denkbar, welche die Entscheidungsfreiheit von uns Parlamentariern einschränken können (bspw. wenn jemand Auftragnehmerin oder Subventionsempfängerin der Gemeinde ist).

Klare Ausstandsvorschriften, die auch eingehalten werden, sorgen für ein grösseres Vertrauen ins Parlament und dafür, dass der Einwohnerrat nicht in Befangenheit Entscheide fällt, sondern zum Wohle unserer Gemeinde.

Die Unterzeichneten bitten den Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Änderung oder Ergänzung der «Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen» zu unterbreiten, die auch klare Ausstandspflichten bei wirtschaftlichen Interessen der eigenen

Person oder einer im selben Haushalt lebenden Person und bei Nichtbefolgen entsprechende Sanktionen (Verlust Sitzungsgeld, Sitzungsausschluss etc.) vorsieht. Zudem sollen in der Umsetzung dieser Motion Rechtsmittel (z.B. Antrag an Ratsbüro auf Annullierung des Abstimmungsergebnisses und Abstimmungswiederholung) definiert werden, die angerufen werden können, falls die Ausstandspflichten missachtet werden und keine Sanktionen folgen. Als Inspiration, welche Situationen einen Ausstand verlangen, kann §8a des Kantonsratsgesetzes des Kantons Zürich dienen:

§8 a. 1 Ratsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als einzelne unmittelbar betroffen sind:

- a. in eigener Sache,*
- b. in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,*
- c. in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, ausgenommen Gemeinden, in deren Leitung oder gehobenem Dienst sie tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.*

2 Die Ausstandspflicht gilt nicht bei Wahlen.

3 Bei Geschäften, welche die Oberaufsicht über ihren Tätigkeitsbereich betreffen, treten im Dienst des Kantons stehende Ratsmitglieder in den Ausstand.

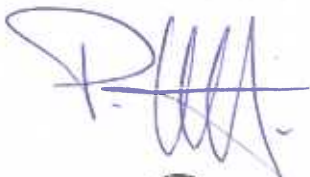
4 Bei der Behandlung des Budgets und allgemein verbindlicher Erlasse besteht keine Ausstandspflicht.

5 Ratsmitglieder melden Ausstandsgründe dem Präsidium zu Beginn der Beratung. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Rat.

Schliesslich ist zu überprüfen, inwiefern § 4 der Gemeindeordnung ("Ausstand") mit dem neuen Wortlaut von § 5 der Geschäftsordnung in Einklang gebracht werden muss.

Möglicherweise wäre eine analoge Ergänzung von § 4 der Gemeindeordnung angezeigt.

Riehen, 24.04.2017

 P. Merzli
 P. Keller
 P. Keller
 J. M. M. M.